II-2298 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

871/AB
1991 -06- 12
zu 902/J

7071/1-Pr 1/91

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 902/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kiss und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Bespitzelungsaktion von Landeshauptmann Sipötz, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

"1) Wurde von der Staatsanwaltschaft Eisenstadt gegen Landeshauptmann Sipötz wegen des dargestellten Sachverhaltes ein Strafverfahren eingeleitet?

2) Wenn ja, wegen welcher Tatbestände?

3) Welche weitere Vorgangsweise ist von der Staatsanwaltschaft Eisenstadt in Aussicht genommen?

4) Wie beurteilen Sie den dargestellten Sachverhalt im Lichte der Bestimmungen des burgenländischen Objektivierungsgesetzes aus strafrechtlicher Sicht?

5) Welche weiteren Schritte werden Sie in dieser Angelegenheit unternehmen?"

Ich beantworte die Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die Staatsanwaltschaft Eisenstadt ermittelt den Sachverhalt zur Zeit im Wege der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos Burgenland.

Zu 2:

Die Erhebungen laufen wegen des Verdachtes nach den §§ 302 Abs 1, 310 StGB und für den Fall, daß einer der Betroffenen einen Verfolgungsantrag stellt, auch wegen § 48 Datenschutzgesetz.

Zu 3 bis 5:

Die weitere Vorgangsweise und die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes werden vom Ergebnis der sicherheitsbehördlichen Erhebungen abhängen.

12. Juni 1991